

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter und Dr. Monika Schaal (SPD)
vom 13.04.12

und Antwort des Senats

Betr.: Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollten die in Hamburg a) Herdenpfad 7 und b) Herdenpfad belegenen Grundstücke zu einer Größe von a) 2.215 m² (Flurstück 2611) und b) 2.040 m² (Flurstück 2612) am 4. April 2012 durch das Amtsgericht Wandsbek im Bürgersaal Wandsbek versteigert werden (Amtlicher Anzeiger Seite 124). Der Versteigerungstermin fand jedoch nicht statt. Der Gesamtverkehrswert wurde mit 9.000 Euro angegeben. Ursprünglich sollte der Versteigerungstermin zunächst am 23. November 2011 (Amtlicher Anzeiger Seite 2041), später am 11. Januar 2012 stattfinden (Amtlicher Anzeiger Seite 2460). Von letzterem Termin wurde berichtet, dass er wegen des Ansturms interessierter Bieter und des zu kleinen Saals im Amtsgerichtsgebäude abgebrochen werden musste.

Die Fläche des Flurstücks 2612 wurde 1991 vorläufig für den Naturschutz sichergestellt (HmbGVBl. S. 335), zwei Jahre später erfolgte die förmliche Aufnahme in das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal (HmbGVBl. 1993 S. 277). Mit Urteil vom 26. Februar 1998 (Bf II 52/94, veröffentlicht in NordÖR 1998, 443 fortfolgende) stellte das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht fest, dass dieses Grundstück keinen Nutzungseinschränkungen aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal vom 5. Oktober 1993 unterliege. Die Verordnung sei, soweit sie sich auf dieses Grundstück beziehe, als nicht wirksam anzusehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Aus welchen Gründen wurde der Zwangsversteigerungstermin abgesagt?*

Die Zwangsversteigerung am 4. April 2012 wurde abgesagt, weil das Verfahren durch einen Beschluss des Landgerichts einstweilen eingestellt wurde. Die Begründung dafür ist ein Vollstreckungsschutz gemäß § 765a Zivilprozessordnung – ZPO (Gründe aus dem Bereich des Schuldners).

- 2. Wie stellt sich diesbezüglich das weitere Verfahren dar?*
- 3. Inwieweit beabsichtigt die Stadt, die beiden Grundstücke zu erwerben?*
- 4. Welche Schritte wird die Stadt hierfür unternehmen? Ist der Erwerb gegenwärtig nur im Rahmen der Zwangsversteigerung möglich oder stehen der Stadt andere Möglichkeiten offen?*

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek wird einen neuen Zwangsversteigerungstermin anberaumen, sobald die Gläubigerin die Fortsetzung des Verfahrens beantragt und für das Amtsgericht feststeht, dass Härtegründe im Sinne des § 765a ZPO nicht oder

nicht mehr entgegenstehen. Die zuständige Behörde würde bei erneuter Ansetzung eines Termins innerhalb des von der Kommission für Bodenordnung (KfB) gesteckten Rahmens mitbieten. Mit Einverständnis der Gläubigerin und der Schuldnerin ist auch ein rechtsgeschäftlicher Erwerb außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens möglich.

5. *Inwieweit schließt das zitierte Urteil des OVG Hamburg in Bezug auf das Flurstück 2612 auch das Vorkaufsrecht an Grundstücken in Naturschutzgebieten (§ 66 BNatSchG) aus?*

Das entsprechende Urteil gilt allein für das Flurstück 2612 und schließt dort die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts aus § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus, da dieses Grundstück nach dem Urteil keinen naturschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt und die Ausübung des Vorkaufsrechts bedingt, dass das betreffende Grundstück Teil eines Naturschutzgebiets ist oder sonst in bestimmter, hier nicht gegebener Weise naturschutzrechtlich unter Schutz steht.

6. *Inwieweit erstreckt sich das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht aus § 66 BNatSchG auch auf einen Verkauf im Wege der Zwangsversteigerung und kann die zuständige Behörde dann erforderlichenfalls von dem neuen § 18a HmbBNatSchAG Gebrauch machen?*

Da im Fall einer Zwangsversteigerung das Grundstück nicht durch Kauf, sondern durch den Zuschlag erworben wird, besteht für das Vorkaufsrecht keinerlei Anknüpfungspunkt.

7. *Welchen Nutzungseinschränkungen unterliegen die beiden Grundstücke?*
8. *Durch § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal ist für das Flurstück 2612 die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (HmbBL I 791-k) aufgehoben worden. Inwieweit ist der ursprüngliche Landschaftsschutz für dieses Flurstück durch das Urteil des OVG wieder aufgelebt?*

Nutzungseinschränkungen für beide Grundstücke ergeben sich daraus, dass dort nach dem geltenden Baustufenplan Rahlstedt Außengebiet ausgewiesen ist, was dort nach der Hamburgischen Rechtsprechung zu solchen Außengebietsgebietsausweisungen zur Anwendung des/der § 34 oder/und § 35 Baugesetzbuch (BauGB) führt.

Landschaftsschutzrechtlichen Nutzungseinschränkungen unterliegt allein das Flurstück 2611 (Herdenpfad 7), nicht aber auch das Flurstück 2612 (Herdenpfad ohne Hausnummer), da dessen mit der früheren Einbeziehung in das bestehende Naturschutzgebiet aufgehobene Landschaftsschutz allein durch das Urteil nicht erneut begründet wird.

9. *Mit welchem Inhalt hat es in den letzten zehn Jahren für diese Grundstücke Bauanträge oder Bauvoranfragen gegeben und wie wurden diese beschieden?*

Mit Datum vom 11. April 2012 wurde beim zuständigen Bezirksamt ein Nutzungsänderungsantrag für das Gebäude Herdenpfad 7 eingereicht. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.